

- 58. LEVINE, Étan, *Marital Relations in Ancient Judaism*. (Beihefte zur Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte, Bd. 10) Wiesbaden: Harrassowitz 2009. 349 S., ISBN 978-3-447-05868-1. 88,00 EUR [D].**

Kollegen hätten ihn gewarnt, seiner kultur- und rechtsgeschichtlichen Studie über Geschlechterrollen, Sexualität, Ehe und Familie im antiken Judentum das biblische und rabbinische Schrifttum in seiner gesamten Breite zugrunde zu legen. Zu vielstimmig seien diese Texte, ihre Herkunft zum Teil unklar, zu groß der Zeitraum, über den hinweg sie entstanden seien, und zu unterschiedlich ihr soziokultureller Kontext (S. VII). Verf., inzwischen Emeritus des Department of Biblical Studies der Universität Haifa und ausgewiesener Experte für jüdische Bibelauslegung und rabbinische Literatur, hat sich davon nicht abhalten lassen. Das Judentum sei weder allein aus der Bibel zu verstehen (S. 44) noch das Ehe-recht ohne die zugrunde liegende Ehelehre (S. 9-11, 94). Daher hat er literarische wie rechtliche und lehrmäßige Texte sowohl der hebräischen Bibel als auch des rabbinischen Schrifttums aus der Zeit bis zum Abschluss des babylonischen Talmuds (ca. 600 n.Chr.) ausgewertet. Das Ergebnis liegt nun als Beiheft zur *Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte* vor. Mit dieser lesenswerten Zusammenschau unterschiedlicher Themen und Aspekte aus Ehelehre und -recht des antiken Judentums will Verf. für den innerjüdischen Diskurs historisch bewährte Antworten auf bis heute aktuelle ethische Fragen in Erinnerung rufen: Gerade in Zeiten von Globalisierung und Säkularisierung, sexueller Freizügigkeit und moralischem Relativismus verdiene die jüdische Tradition neue Beachtung (S. 337 f.). Christlichen Leser(inne)n ermöglicht er zugleich einen fundierten Einblick in die religiös-kulturellen Grundlagen jüdischer Ehe- bzw. Sexualmoral und deren Konsequenzen im biblischen und rabbinischen Recht.

Schon in der Einleitung (S. 1-13) akzentuiert Verf. den besonderen Stellenwert von Ehe und Familie für das Volk Israel: Von Gott bei der Schöpfung gestiftet war die Familie der entscheidende Ort für die Weitergabe der religiösen Tradition Israels (S. 1 f.). Der im Bundeszeichen der Beschneidung zum Ausdruck kommende Zusammenhang von Sexualität und Religion habe nach antik-jüdischem Verständnis seine Fortsetzung bzw. Entsprechung im Ehebund gefunden. Durch ihn wurden nicht nur Mann und Frau als Individuen vereint. Er begründete neue Verwandtschafts- und somit Loyalitätsverhältnisse, stärkte die Gemeinschaft und sicherte als Ort der Zeugung und Erziehung von Nachkommen den gesellschaftlichen wie religiösen Fortbestand des israelitischen Volkes (S. 2-4).

Das erste von insgesamt zwölf Kapiteln vertieft diesen Zusammenhang unter der Überschrift „Verwandtschaft und Recht im biblischen Israel“ (S. 14-39). Zwar enthalte die hebräische Bibel kein präzise konturiertes, kohärentes Eherecht, weil alle Einzelbestimmungen als Positivierung eines ungeschriebenen, göttli-

chen Normbestandes verstanden und daher inklusive terminologischer, stilistischer und zum Teil inhaltlicher Widersprüche tradiert worden seien (S. 29). Gleichwohl sei charakteristisch für Ehelehre und -recht der hebräischen Bibel, dass sie nicht nur die Interessen des männlichen Familienoberhauptes, sondern auch die von ihm abhängigen Familienmitglieder schützten. Dies habe die Ehe auch für die Frau attraktiv machen und ihre Loyalität sichern sollen: Unbeschadet der Geschlechterhierarchie zielte die Ehe auf gegenseitige Ergänzung der Gatten (S. 38).

Nach der Zerstörung des zweiten Tempels (70 n.Chr.) wuchsen religiöse und soziologische Bedeutung der Familie. Ihr Zuhause galt im rabbinischen Judentum als „kleiner Tempel“ (Kapitel II, S. 40-75). Die Ehe wurde nicht mehr nur als göttliches Geschenk verstanden, sondern als menschliche Pflicht (S. 54), als heilige, nicht aber als kraft göttlichen Willens unveränderliche Institution (S. 47). Ehelehre und -recht des rabbinischen Judentums kannten daher keine definitiven Antworten oder Lösungen. Im Wissen um die identitäts- und bestandsichernde Bedeutung der Ehe für das jüdische Volk zielten sie auf Ermöglichung bzw. Einschärfung eines geordneten Familienlebens und der Fortpflanzung (S. 50, 58, 62 f.).

Vor diesem Hintergrund befasst sich das dritte Kapitel (S. 76-96) mit Geschlechterrolle und Rechtsstellung insbesondere von Frauen: Biblisches und rabbinisches Frauenbild seien von der Rolle als Hausfrau und Mutter geprägt; rechtlich war die Frau vom Mann abhängig (S. 81, 85, 92). Weil ihre faktische Marginalisierung im öffentlichen wie privaten Bereich allerdings mit einer religiösen Idealisierung einherging (S. 86, 88-92), will Verf. die Ehe schon zu biblischer Zeit nicht als Herrschaftsverhältnis verstanden wissen: Die Annahme gottgegebener Unterschiede zwischen den Geschlechtern und daraus resultierender unveränderlicher Rollen sei dem Bemühen geschuldet, für beide Seiten das bestmögliche Ergebnis zu erzielen (S. 95). Warum jedoch religiöse Idealisierung und Legitimierung ein Herrschaftsverhältnis ausschließen, wird nicht ganz deutlich. An anderer Stelle weist Verf. selbst darauf hin, apologetisches Lob komplementärer Geschlechterrollen hebe die *de iure* sozial untergeordnete Stellung der Frau nicht auf (S. 336, Anm. 4).

Aus dem biblischen Eheideal des Ein-Fleisch-Werdens entwickelte das Judentum „Liebe als rechtliches Konstrukt“ (S. 97-138): Nach rabbinischem Recht war zur gültigen Eheschließung die freie Entscheidung der Gatten füreinander erforderlich, d.h. ohne Liebe keine Ehe (S. 103). Allerdings galt „Liebe“ dabei nicht als Gefühl, sondern als einforderbare Haltung, die sich im Beachten der Gebote ausdrückt (S. 108 f.; vgl. S. 47). Die Absicherung der Ehefrau durch einen Ehevertrag war daher kein Widerspruch zur Liebesehe (S. 110 f.). Obgleich die rechtliche Möglichkeit einer Scheidung bestand, gingen Ehelehre und -recht von der Idealvorstellung einer lebenslangen, ganzheitlichen Verbindung der Ehegatten i.S. eines *consortium totius vitae* aus (S. 138 f.).

Wie wichtig dabei auch die Erotik war, führt Verf. im fünften Kapitel (S. 140-151) aus: Schon im alten Israel habe Sexualität als festigendes Band ehelicher Liebe gegolten (S. 143), in der jüdischen Tradition sogar als religiöse Erfahrung, weil sie Eheleuten bei der Beachtung eines göttlichen Gebotes Freude schenke (S. 151). Im Gegensatz zur Lehre des THOMAS VON AQUIN, wonach der Mensch beim Geschlechtsakt dem Tier am ähnlichsten sei (S.Th. I q. 98 a. 2), habe das Judentum gerade die nicht reproduktive, um ihrer selbst willen gelebte Sexualität stets als spezifisch menschliches Gut betrachtet (S. 143). Eine gemeinsame jüdisch-christliche Sexualethik hält Verf. daher für unmöglich (S. 150; vgl. S. 289). Schließlich bestehe der wahre Triumph des Judentums u.a. darin, der christlichen Lehre auch in diesem Punkt widerstanden zu haben (S. 151).

Die jüdische Sexualmoral, die Verf. im sechsten Kapitel darstellt (S. 152-186), sei stets wichtiger Bestandteil des israelitischen Selbstverständnisses in Abgrenzung von anderen Kulturen gewesen (S. 160-163). Promiskuität habe als unmoralisch gegolten, nicht weil Sexualität schlecht, sondern weil sie im Gegenteil zu gut und wichtig war, um beliebig mit ihr umzugehen. Verbote zielten auf die Übernahme sexueller Verantwortung (S. 153-156). Dass auch im biblischen Israel und der jüdischen Tradition Sexualität nur in der Ehe erlaubt (S. 173 f.) war, diene nicht zuletzt dem Erhalt und Fortbestand des Volkes Israel (S. 170 f.).

Dabei galt die Frau in besonderer Weise als sexuell verdächtig. Das siebte Kapitel (S. 187-208) behandelt unterschiedliche Aspekte dieses Misstrauens und seiner rechtlichen Folgen: die allgemeine Frage nach männlicher Kontrolle über die weibliche Keuschheit, den etwaigen Nachweis der Jungfräulichkeit einer Braut und den Umgang mit des Ehebruchs verdächtigen Frauen.

In den beiden folgenden Kapitel befasst sich Verf. mit eherechtlichen Bestimmungen zur Gestaltung sexueller Beziehungen (S. 209-231) bzw. deren Verbot in Zeiten der Enthaltbarkeit (S. 232-242). Schon zuvor hatte er darauf hingewiesen, Polygynie sei im antiken Judentum zwar legal, Monogamie aber die gesellschaftliche Norm gewesen (S. 30-33, 71-73). Neben sozioökonomischen Faktoren war dies v.a. durch das nach biblischem wie rabbinischem Eherecht auch der Frau zustehende *ius in corpus* bedingt (S. 218-224). Nicht nur das ihr von Lehre und Recht zugesprochene Minimum ehelicher Sexualität (S. 226-229) dokumentiere die sexuelle Gleichberechtigung der Geschlechter. Auch das meist als Ausdruck sexueller Unterdrückung der Frau (miss)verstandene Abstinenzgebot während der Menstruation habe ihre Stellung in der Ehe faktisch gestärkt (S. 240 f.).

Das zehnte Kapitel (S. 243-265) ist den als Voraussetzung erfüllter ehelicher Sexualität gestellten Erwartungen an den (weiblichen) Körper (Geschlechtsreife, physische Jungfräulichkeit), der Bedeutung physischer Schönheit und ästhetischen Idealvorstellungen gewidmet. Im Anschluss daran handelt Verf. unter dem eher poetischen Titel „Rechtmäßige Ehelichkeit: Die liebende Umarmung“ (S. 266-312) von praktischen Aspekten ehelicher Sexualität. Hierzu gehören u.a.

Kriterien für den gültigen Ehevollzug (S. 274 f.), der Anspruch, ganzheitlicher und religiös konnotierter Ausdruck ehelicher Liebe zu sein (S. 279-287), dessen Verweigerung nicht erst bei Vergewaltigung in der Ehe rechtliche Konsequenzen hat (S. 288-293), und konkrete Fragen nach Reinlichkeit (S. 271-274), dem angemessenen Zeitpunkt (S. 293-298) und zulässigen Sexualpraktiken (S. 298-304).

Einiges davon begegnet im abschließenden zwölften Kapitel über Nachkommenschaft (S. 313-334) wieder, wenn es um Zeiten und Positionen für zeugungsorientierten Verkehr (S. 330-332), den Einfluss weiblicher Befriedigung auf Gesundheit und Stärke der Kinder (S. 332 f.) sowie Geschlechtsverkehr während der Schwangerschaft geht (S. 333 f.; vgl. S. 229 f.). Zentraler sind hier jedoch die Fragen nach der religiösen wie sozialen Bedeutung von Fruchtbarkeit bzw. Unfruchtbarkeit eines Ehepaares (S. 317-321) sowie gezielter Familienplanung (S. 325-329). Weder hebräische Bibel noch rabbinische Lehre verbieten den Einsatz kontrazeptiver Mittel bzw. empfängnisvermeidender Methoden; die Entscheidung darüber habe allein bei der Frau gelegen (S. 329).

In einem kurzen Epilog (S. 335-337) verortet Verf. seine historische Studie schließlich im o.g. Sinn als Orientierungshilfe im Umgang mit aktuellen Herausforderungen des Judentums im Bereich von Sexualität, Ehe und Familie. Es folgen eine Auswahlbibliographie (S. 339-346) und ein pointiertes Sachregister (S. 347-349), das auch Einzelaspekte gezielt zugreifbar macht und so die im Inhaltsverzeichnis leider ohne Seitenzahlen aufgeführten Zwischenüberschriften der einzelnen Kapitel nützlich ergänzt.

Kanonistisch wird vorliegendes Werk wohl nur für rechtshistorisch vergleichende Arbeiten einschlägig sein. Judaistisch und darüber hinaus an Ehe- und Genderfragen Interessierten bietet es jedoch eine überaus sachkundige, keinen Lebensbereich aussparende und sprachlich erfrischende Darstellung von Ehelehre und -recht im antiken Judentum.

Bernhard Sven ANUTH, Bonn

* * *

59. LICHTENBERG, Georg, *Die Sanatio in radice als Instrument der Ehepastoral*. (Münchner Theologische Beiträge, Bd. 13) Herbert Utz: München 2010. 311 S., ISBN 978-3-8316-0953-6. 49,00 EUR [D].

Die *sanatio in radice*, die so genannte Heilung in der Wurzel, gilt nicht gerade als Zierde des kanonischen Eherechts. Bis in das 19. Jahrhundert war es vorrangiges Ziel, über den Umweg der Sanierung einer Ehe vor allem die Nachkommen zu legitimieren, die aus einer ungültigen Ehe hervorgegangen waren. Auf diese Weise griff der Papst, der bis zum II. Vatikanischen Konzil allein die *sanatio* gewähren konnte, nicht selten in Erbstreitigkeiten ein. Hierbei ging er so weit, dass sogar Ehen von Verstorbenen saniert wurden. Mit dem Instrument der Generalsanation versuchte der Apostolische Stuhl die eherechtliche Ordnung in